

# ORF-REDAKTIONSSTATUT

## ORF-REDAKTIONSSTATUT

### **Präambel**

Dieses Statut stellt sicher, dass die Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Freiheit der journalistischen Berufsausübung im ORF gewährleistet sind. Es sichert den Schutz aller Journalist:innen gegen jede Verletzung ihrer Rechte und regelt die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen, von denen Journalist:innen im Österreichischen Rundfunk (ORF) betroffen sind. Und es soll für Dialog und Interessenausgleich zwischen Redaktionen und Geschäftsführung sorgen.

Die Basis für das Redaktionsstatut sind das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks vom 10. Juni 1974, BGBl. Nr. 396 (BVG-Rundfunk) und die Bestimmungen des ORF-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Weiters wird auf den ORF-Verhaltenskodex und die Programmrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Der ORF hat bei der „Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des ORF, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind“ zu gewährleisten (§ 1 Abs 3 ORF-Gesetz).

Alle Sendungen des ORF müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. Das Gesamtangebot hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen. Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste der mündigen Bürger:innen und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen (vgl. § 10 Abs 1 bis 7 ORF-Gesetz).

Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachen zu handeln. Diese Freiheit ist vor rechtswidrigen Eingriffen von innen und außen, insbesondere des Staates, parteipolitischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Interessensgruppen, zu schützen. Die besondere Verantwortung und die besonderen Pflichten, die den Journalist:innen durch das ORF-Gesetz übertragen werden, erfordern die Sicherung der Freiheit der journalistischen Berufsausübung und die Verankerung der Eigenverantwortlichkeit der Journalist:innen durch dieses Statut.

Die im ORF-Gesetz verwendeten Begriffe im generischen Maskulinum wie „Redakteursstatut, Redakteursversammlung, Redakteursrat, Redakteur ...“ werden in diesem Statut nach Möglichkeit durch geschlechtergerechte Formulierungen wie „Redaktionsstatut,

Redaktionsversammlung, Redaktionsrat, Redaktionsmitglied ...“ ersetzt und synonym verwendet.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Redaktionsstatut gilt für alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Online-Angeboten und Programmen in Hörfunk, Fernsehen und Teletext mitwirken (§ 32 Abs 3 ORF-Gesetz). Diese Personen werden in diesem Statut „Journalist:innen“ oder „Redaktionsmitglieder“ genannt. Die Qualitätskriterien des Redaktionsstatuts gelten für alle journalistischen Inhalte des ORF.

Das Redaktionsstatut gilt somit für alle Personen, die regelmäßig, unabhängig und eigenverantwortlich in Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags gemäß §§ 4ff ORF-Gesetz, insbesondere § 4 Abs 1 und 5 ORF-Gesetz tätig sind, also zu sorgen haben für die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen (Bildung, Kunst, Wissenschaft und Unterhaltung) und sportlichen Fragen durch

- a) objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen, in Form von Nachrichten und Reportagen, einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen,
- b) Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen,
- c) eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität.

Ihre Tätigkeit hat darüber hinaus mindestens ein Merkmal der im Folgenden unter A) und beide Merkmale der unter B) aufgezählten Merkmalgruppen aufzuweisen.

### **A) Inhaltliche Produktion**

1. Verfassung oder Gestaltung von Programmelementen oder Online-Beiträgen,
2. direkte, akustische oder optische Darbietung von Programmelementen, soweit diese das Ergebnis eigener oder gemeinsam mit anderen Redaktionsmitgliedern zustande gekommener recherchierender oder redaktioneller Tätigkeit ist,
3. redaktionelle Zusammenstellung einzelner Programmelemente zu Gesamtsendungen,
4. Ermittlung, Sammlung und Sichtung von Informationen, die als Vormaterial zur Verwendung bei der inhaltlichen Produktion bestimmt sind,
5. das Lektorieren und Redigieren von Inhalten,
6. kontrollierende und/oder moderierende Tätigkeiten im interaktiven Bereich (etwa Online-Foren),
7. koordinierende und leitende Tätigkeit in den vorerwähnten Tätigkeitsbereichen (z. B. Chefredakteur:in und Stellvertreter:in, leitende:r Redakteur:in, Ressortleiter:in).

### **B) Berufsmäßige Wirkung**

Als regelmäßig in Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags gemäß § 4 Abs 1 und 5 ORF-Gesetz tätig gelten Angestellte und freie Mitarbeiter:innen (§ 32 Abs 4 ORF-Gesetz), wenn

1. ihre journalistische Tätigkeit im ORF zumindest im Durchschnitt
  - a) der letzten drei Kalendermonate die Hälfte oder
  - b) von sechs Kalendermonaten des letzten Jahres zwei Fünftel des 4,3-fachen der durch

Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit erreicht und 2. sie in keinem sonstigen Beschäftigungsverhältnis stehen, das das Ausmaß einer wirtschaftlich unbedeutenden Nebentätigkeit übersteigt.

## **§ 2 Unabhängigkeit**

(1) Alle Journalist:innen sind im Rahmen der Bestimmungen des ORF-Gesetzes in ihrer journalistischen Tätigkeit unabhängig. Sie haben die Aufgaben im Sinne des § 4 Abs 1, 5, 6 und 7 ORF-Gesetz zu erfüllen. Weiters gelten die allgemeinen Programmrichtlinien und der Verhaltenskodex des ORF in der jeweils geltenden Fassung als Bestandteil dieses Redaktionsstatuts.

(2) Unabhängigkeit ist nicht nur das Recht der Journalist:innen, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien, seien es elektronische oder Printmedien, oder seien es politische oder wirtschaftliche Lobbys (§ 4 Abs 6 ORF-Gesetz).

Alle politischen, wirtschaftlichen und sonstigen interessensmäßigen Verquickungen, die geeignet sein könnten, Zweifel an der Unabhängigkeit aufkommen zu lassen, sind zu vermeiden. Deshalb müssen alle Redaktionsmitglieder strikt auf die Unabhängigkeit von (partei-)politischen, wirtschaftlichen und sonstigen (organisierten) Interessen achten. Wenn berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit einer Person aufkommen, ist der Redaktionsrat berechtigt, von dieser Person Auskunft zu einer etwaigen Befangenheit zu verlangen. Erklärt sich jemand für befangen, wird die Befangenheit zur Unvereinbarkeit (gem. ORF-Verhaltenskodex).

(3) Die Organe des ORF haben die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller Redaktionsmitglieder bei der Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben zu beachten.

(4) Die strikte Trennung von Marketing und kommerzieller Kommunikation einerseits und journalistischen Inhalten andererseits ist einzuhalten. Daher dürfen Redaktionsmitglieder nicht dazu angehalten werden, werbliche Beiträge zu gestalten. Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht iSd § 17 Abs 1 ORF-Gesetz finanziell unterstützt werden. Die Gestaltung von Sendungen oder Sendungsteilen nach thematischen Vorgaben Dritter ist unzulässig. Die Ausstrahlung einer Sendung darf nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass ein Beitrag zur Finanzierung der Sendung geleistet wird (§ 17 Abs 3 und 6 ORF-Gesetz).

(5) In der kommerziellen Kommunikation dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen oder die regelmäßig als programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter:innen des ORF sonstige Sendungen moderieren (§ 13 Abs 2 ORF-Gesetz).

## **§ 3 Eigenverantwortlichkeit und Freiheit der journalistischen Berufsausübung**

(1) Kein Redaktionsmitglied darf dazu verhalten werden, in Ausübung der journalistischen Tätigkeit etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf kein Nachteil erwachsen (§ 32 Abs 1 ORF-Gesetz).

(2) Die vom ORF geforderte Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags nach § 4 Abs 1 und 5 ORF-Gesetz verpflichtet die Redaktionsmitglieder bei der selbstständigen Gestaltung von Sendungen auch solche Beiträge aufzunehmen, die ihrer persönlichen Meinung widersprechen.

(3) Die Eigenverantwortlichkeit der Redaktionsmitglieder bezieht sich auf die selbstständige Gestaltung von Sendungen, Beiträgen, besonderen Nachrichtensendungen und der interaktiven Bereiche im Rahmen der Bestimmungen des ORF-Gesetzes und der Programmrichtlinien.

(4) Zur Meinungsbildung innerhalb der Redaktion dient die Redaktionskonferenz, an der jedes Redaktionsmitglied berechtigt ist, teilzunehmen.

(5) Bei Sendungen und Beiträgen wird der Name des gestaltenden Redaktionsmitglieds genannt. Bei Gesamtsendungen wird der Name des/der Sendungsverantwortlichen genannt.

(6) Wesentliche inhaltliche Eingriffe auf die aktuelle Berichterstattung iSd Redaktionsstatuts durch den/die Vorgesetzte:n müssen schriftlich formuliert werden. Kein wesentlicher inhaltlicher Eingriff liegt vor, wenn es sich um die technisch-redaktionelle Bearbeitung von Beiträgen handelt – wie etwa eine Kürzung von Beiträgen, die den Inhalt nicht verändert. Die Redaktionsvertretung ist berechtigt, Einsicht zu nehmen und den Fall zu diskutieren.

(7) Redaktionsmitglieder, zu deren Aufgabe es gehört, Sendungen zusammenzustellen und/oder die Endredaktion zu übernehmen und die deshalb das Recht haben, Beiträge abzulehnen oder zu verändern, müssen versuchen, über wesentliche inhaltliche Eingriffe Einvernehmen mit dem betroffenen Redaktionsmitglied herbeizuführen. Wird keine Einigung erzielt, soll der Beitrag nach Möglichkeit zurückgestellt werden. Ist dies nicht möglich, hat das betroffene Redaktionsmitglied das Recht, seinen Namen schriftlich zurückzuziehen. Es bedarf dafür einer Begründung, warum für den Beitrag die Verantwortung verweigert wird. Diese Äußerung muss der/die Vorgesetzte entgegennehmen.

#### **§ 4 Einflussnahme von außen**

(1) Die Geschäftsführung des ORF hat gemäß den Bestimmungen des BVG-Rundfunk und des ORF-Gesetzes die Unabhängigkeit des ORF und insbesondere die seiner Redaktionsmitglieder gegen Einflussnahme von außen zu verteidigen und ihnen Schutz zu gewähren. Das umfasst auch die rechtliche Beratung und Vertretung im Rahmen der Tätigkeit für den ORF.

(2) Bei ungerechtfertigten, schwerwiegenden Angriffen, die in einer breiten Öffentlichkeit gegen Redaktionen oder gegen einzelne Redaktionsmitglieder gerichtet werden, kann der Redaktionsrat eine Stellungnahme veröffentlichen.

#### **§ 5 Redaktionsversammlung**

(1) Alle Redaktionsmitglieder einer Hauptabteilung oder eines Landesstudios bilden die Redaktionsversammlung (§ 33 Abs 5 ORF-Gesetz). In Hauptabteilungen mit mehr als 150 Redaktionsmitgliedern können Redaktionsversammlungen auch in Teilbereichen abgehalten werden. Diese sind in jedem Einzelfall zwischen den zuständigen Redaktions-sprecher:innen und dem Redaktionsrat nach sachlichen Kriterien zu definieren.

(2) Die Redaktionsversammlung fasst ihre Beschlüsse betreffend Angelegenheiten des § 33 Abs 3 Z 3 ORF-Gesetz mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 6 Redaktionssprecher:innen**

(1) Jede Redaktionsversammlung wählt zur Wahrnehmung der sich aus dem Redaktionsstatut ergebenden Rechte der Redaktionsmitglieder aus ihrer Mitte mindestens eine:n Redaktionssprecher:in. Umfasst eine Redaktionsversammlung mehr als zehn Redaktionsmitglieder, so ist je angefangene zehn Redaktionsmitglieder ein:e weitere:r Redakti-

onssprecher:in zu wählen. Das aktive und passive Wahlrecht besteht in jener Redaktion, in der ein Redaktionsmitglied den größten Teil der redaktionellen Arbeit verrichtet.

(2) Redaktionssprecher:innen sind Mitglieder einer Redaktion und vertreten die Interessen der Kolleg:innen in redaktionellen Angelegenheiten nach innen. Sie sind Ansprechpartner:innen in allen Fragen der redaktionellen Zusammenarbeit. Zum/Zur Redaktionssprecher:in kann nur ein Redaktionsmitglied gewählt werden, das seit mindestens zwei Jahren im oder außerhalb des ORF journalistisch tätig war.

(3) Die Wahlberechtigung der Redaktionsmitglieder ist nach den in § 33 Abs 6 ORF-Gesetz aufgestellten Regeln festzustellen. Die Wahl erfolgt nach den im § 33 Abs 5 ORF-Gesetz genannten Grundsätzen. Die Redaktionssprecher:innen werden für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt.

### **§ 7 Redaktionsausschuss**

(1) Die gewählten Redaktionssprecher:innen bilden gemeinsam den Redaktionsausschuss, der die im Redaktionsstatut vorgesehenen Aufgaben erfüllt.

(2) Der Redaktionsausschuss wird vom Redaktionsrat – oder in Ermangelung eines Redaktionsrates dem/der dienstältesten Redaktionssprecher:in – mindestens zweimal pro Jahr einberufen und geleitet.

(3) Der Redaktionsausschuss hat die sich aus dem Redaktionsstatut ergebenden Rechte der Redaktionsmitglieder wahrzunehmen. Er ist berechtigt, seine Beschlüsse zu veröffentlichen. Diese sind jedenfalls dem Generaldirektor, den zuständigen Direktoren oder Landesdirektoren und dem Zentralbetriebsrat bekanntzugeben.

(4) In dringenden oder schwerwiegenden Angelegenheiten kann der Redaktionsausschuss zur Wahrung der Interessen der Redaktionsmitglieder eine schriftliche Urabstimmung aller Redaktionsmitglieder beschließen. Das Unternehmen verpflichtet sich, die für die Abstimmung notwendige organisatorische Unterstützung zu leisten.

### **§ 8 Redaktionsrat**

(1) Der Redaktionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Redaktionsrat. Dieser besteht aus vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern. Zumindest ein Mitglied und ein Ersatzmitglied müssen in der Redaktion eines Landesstudios beschäftigt sein.

(2) Der Redaktionsausschuss bestellt eines der vier Mitglieder des Redaktionsrats zum/zur Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Redaktionsrat besorgt jene Angelegenheiten, die ihm durch den Redaktionsausschuss gemäß § 33 Abs 8 ORF-Gesetz übertragen werden. In dringenden Fällen kann der Redaktionsrat gegen nachträgliche Genehmigung durch den Redaktionsausschuss zur Wahrung der Interessen der Redaktionsmitglieder tätig werden. Der Redaktionsrat ist dem Redaktionsausschuss verantwortlich.

(4) Der Redaktionsrat nimmt die Interessen der Redaktionsmitglieder des ORF in allen Belangen nach innen und nach außen wahr. Der Redaktionsrat kann dabei auch von sich aus tätig werden.

(5) Wesentliche Aufgabe des Redaktionsrats ist die Überwachung der Einhaltung des Redaktionsstatuts, insbesondere der journalistischen Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit sowie der Mitwirkungsrechte an personellen und sachlichen Entscheidungen bei Angelegenheiten, die die Redaktionen betreffen.

(6) Der Redaktionsrat kann Stellungnahmen zu medienpolitischen Angelegenheiten und bei ungerechtfertigten Angriffen auf Redaktionsmitglieder veröffentlichen. Weiters ko-

ordiniert der Redaktionsrat die Wünsche der einzelnen Redaktionsversammlungen und entsendet zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in den Ethikrat gemäß Verhaltenskodex (§ 4 Abs 8 ORF-Gesetz).

### **§ 9 Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen**

(1) Die im ORF-Gesetz (§ 33 Abs 3 Z 3) festgelegte Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen obliegt den Gremien der Redaktionsmitglieder gemäß den Bestimmungen dieses Statuts.

(2) Die gesetzlichen Rechte der Betriebsrät:innen werden durch dieses Redaktionsstatut nicht berührt.

(3) Vor Entscheidungen über die Bestellung aller journalistischen Leitungsfunktionen wie Dienststellenleitung (Hauptabteilungsleitung), Chefredaktion oder Abteilungs- und Ressortleitung (leitende Redakteur:innen) im Bereich des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags nach § 4 Abs 1 und 5 ORF-Gesetz ist die betroffene Redaktionsversammlung über die zuständigen Redaktionssprecher:innen und den Redaktionsrat zu informieren und anzuhören. Dies gilt ebenfalls für die Stellvertretung der jeweiligen Chefredaktion. Dem betroffenen Gremium sind – sofern vorhanden – Ausschreibung und Ausschreibungsergebnis rechtzeitig bekanntzugeben. Die betroffene Redaktionsversammlung hat das Recht, für solche Entscheidungen eigene Vorschläge zu erstatten.

Tätigkeiten, die vor allem der Abwicklung von Inhalten dienen, wie Chef:in vom Dienst (CvD), sowie Abwesenheitsstellvertretungen sind keine journalistischen Leitungsfunktionen iSd Redaktionsstatuts.

Die Direktor:innen oder Landesdirektor:innen (§ 25 ORF-Gesetz) haben zu solchen Vorschlägen gegenüber dem/der jeweils zuständigen Redaktionssprecher:in Stellung zu beziehen. Wird den Vorschlägen der Redaktionsversammlung nicht Rechnung getragen, so kann sich die betroffene Redaktionsversammlung durch den/die Redaktionssprecher:in und den Redaktionsrat an den/die Generaldirektor:in wenden. Der/Die Generaldirektor:in wird in solchen Fällen die Entscheidung über den Antrag für die Besetzung der Führungsfunktion der zuständigen Direktion oder Landesdirektion erst nach Anhörung des Redaktionsrats treffen und begründet anschließend die Personalentscheidung gegenüber dem Redaktionsrat schriftlich.

(4) Gegen kritikwürdiges Verhalten einer journalistischen Führungskraft, das geeignet erscheint, die journalistische Qualität der Berichterstattung zu beeinträchtigen, kann jedes Redaktionsmitglied dieses Bereichs Beschwerde an den Redaktionsrat führen. Bei Vorliegen dreier voneinander unabhängiger und substantiiertes Beschwerden hat der Redaktionsrat das Recht, eine Redaktionsversammlung einzuberufen, in der diese der Führungskraft mehrheitlich das Vertrauen versagen kann. Der/Die Generaldirektor:in ist über die jeweilige substantiierte Beschwerde zeitnah zu informieren. Wird der Führungskraft das Vertrauen versagt, hat der Ethikrat auf Antrag des Redaktionsrats eine begründete Empfehlung an den/die Generaldirektor:in dahingehend abzugeben, ob die betreffende Person von ihrer Führungsfunktion zu entbinden ist. Der/Die Generaldirektor:in wird aufgrund dieser Empfehlung entscheiden, ob die Person von ihrer Führungsfunktion abgezogen und die Stelle neu ausgeschrieben und besetzt wird.

(5) Vor der geplanten Abberufung von journalistischen Führungskräften, aus anderen als Altersgründen, ist der Redaktionsrat von der zuständigen Direktion oder Landesdirektion zu informieren.

(6) Redaktionsmitglieder, die zuständigen Redaktionssprecher:innen und der Redakti-



onsausschuss haben das Recht, der zuständigen Direktion oder Landesdirektion hinsichtlich ihres Bereichs Vorschläge über Inhalt, Schema, Struktur (Umfang) von Informationsprogrammen zu erstatten. Diese Vorschläge sind sorgfältig darzustellen und zu begründen. Die Programmverantwortlichen haben zu solchen Anregungen Stellung zu nehmen und bei Ablehnung ihre Stellungnahme gegenüber dem/der zuständigen Redaktionsprecher:in sorgfältig zu begründen.

(7) Vor grundsätzlichen Entscheidungen über Inhalt, Schema und Struktur (Umfang) von Informationsprogrammen, oder Entscheidungen, die maßgeblichen Einfluss auf die Arbeit der Redaktionen haben, ist die betroffene Redaktionsversammlung bzw. der Redaktionsausschuss zu informieren und anzuhören. Dem betroffenen Gremium sind die entsprechenden Unterlagen (Entwürfe) rechtzeitig bekanntzugeben. Das betroffene Gremium hat das Recht, für solche Entscheidungen auch eigene Vorschläge zu erstatten. Die Direktor:innen oder Landesdirektor:innen haben zu solchen Vorschlägen vor ihrer Entscheidung Stellung zu nehmen. Wird den Vorschlägen nicht Rechnung getragen, so kann sich die betroffene Redaktionsversammlung durch den/die zuständige:n Redaktionsprecher:in und den Redaktionsrat bzw. der Redaktionsausschuss durch den Redaktionsrat an den/die Generaldirektor:in wenden. Der/Die Generaldirektor:in wird in solchen Fällen die Entscheidung (§ 25 Abs 1 ORF-Gesetz) über die geplante Veränderung erst nach Anhörung des Redaktionsrats treffen.

### **§ 10 Konfliktfälle**

(1) Alle Redaktionsmitglieder haben das Recht, sich an die jeweils zuständigen Redaktionsprecher:innen oder an den Redaktionsrat zu wenden. Daraus darf niemandem ein Nachteil entstehen.

Im Fall von Streitfällen oder redaktionellen Konflikten iSd Redaktionsstatuts sind die jeweils zuständigen Redaktionsprecher:innen erste Ansprechpartner:innen. Darüber hinaus kann der Redaktionsrat jederzeit von sich aus im Interesse einer Redaktion tätig werden.

(2) Sollte es in einem Streitfall oder bei einem redaktionellen Konflikt iSd Redaktionsstatuts zwischen einem Redaktionsmitglied und einem/einer Vorgesetzten auch nach Einschaltung der zuständigen Redaktionsprecher:in keine Einigung innerhalb von drei Wochen geben, so haben alle Beteiligten das Recht, den Fall durch den Ethikrat klären zu lassen.

(3) Zumindest zwei Mitglieder des Ethikrats müssen für den konkreten Streitfall eine weitere Befassung mit der Angelegenheit befürworten. In diesem Fall hat der Ethikrat sich mit dem Fall zu befassen und einen begründeten Lösungsvorschlag zu erarbeiten. Redaktionsrat sowie Geschäftsführung sind berechtigt, die Entscheidung des Ethikrats öffentlich mitzuteilen.

(4) Der Redaktionsrat kann von sich aus tätig werden und den Antrag stellen, weitere journalistisch relevante Konfliktfälle iSd Redaktionsstatuts, die nicht unter Absatz 2 fallen, vom Ethikrat klären zu lassen.

(5) Innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung des Ethikrats kann ein Schiedsgericht (§§ 577 ff ZPO) von jeder Partei des Verfahrens vor dem Ethikrat angerufen werden (§ 33 Abs 3 Z 4 ORF-Gesetz). Die gesetzlich vorgesehene Anrufung von Gerichten oder Verwaltungsbehörden wird dadurch nicht berührt (§ 33 Abs 4 ORF-Gesetz).

(6) Dieses Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: von Redaktions-



rat und Geschäftsführung wird jeweils ein:e Schiedsrichter:in bestellt. Der/Die dritte Schiedsrichter:in muss eine externe rechtskundige Person sein, auf die sich die beiden anderen Mitglieder des Schiedsgerichts innerhalb einer Woche einigen und die anschließend bestellt wird. Das externe Mitglied bekleidet im Schiedsgericht die Funktion des/der Vorsitzenden. Können sich die beiden bestellten Mitglieder nicht innerhalb einer Woche auf die Person des/der Vorsitzenden einigen, so hat die Regulierungsbehörde den/die Vorsitzende:n im Schiedsgericht zu bestellen.

(7) Für das Schiedsgericht und sein Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO. Gelangen die Schiedsrichter:innen nicht einstimmig zu einer Verfahrensregelung, so haben sie die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz (§§ 226 ff ZPO) anzuwenden.

(8) Weigert sich ein Redaktionsmitglied in Ausübung der journalistischen Tätigkeit etwas abzufassen oder zu verantworten, so muss dies auf Wunsch des/der Vorgesetzten schriftlich formuliert und begründet werden. In diesem Fall hat auch der/die Vorgesetzte die Entscheidung (den Auftrag) schriftlich zu formulieren und zu begründen.

(9) Sowohl das Redaktionsmitglied als auch der/die Vorgesetzte können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der strittigen Entscheidung (oder der Erteilung des strittigen Auftrags), bzw. der Zustellung der Weigerung, den Redaktionsrat mit dem Fall befassen. Ansprechpartner:in ist der/die zuständige Redaktionssprecher:in. Der/Die zuständige Redaktionssprecher:in oder der/die Vorgesetzte können entscheiden, ob mit dem Fall der Redaktionsrat befasst wird. Der Redaktionsrat wiederum kann selbstständig entscheiden, ob er in der betreffenden Causa tätig wird.

(10) Die Kündigung einer journalistischen Mitarbeiterin oder eines journalistischen Mitarbeiters kann vom Betriebsrat beim zur Entscheidung in Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gericht angefochten werden, wenn sie wegen der Tätigkeit als Mitglied des Redaktionsausschusses bzw. des Redaktionsrates oder wegen der Bewerbung um eine solche Funktion bzw. einer früheren Tätigkeit in einer solchen Funktion erfolgte. Im Übrigen gilt § 105 des Arbeitsverfassungsgesetzes sinngemäß (ORF-Gesetz § 33 Abs 11).

## **§ 11 Dienstfreistellung und Sachaufwand**

(1) Die Konferenzen der Redaktionsversammlungen und des Redaktionsausschusses sowie die Tätigkeit des Redaktionsrates sind nach Möglichkeit ohne Störung des Betriebs durchzuführen. Den Mitgliedern des Redaktionsrates ist zur Besorgung der ihnen übertragenen Angelegenheiten (§ 8 Abs 3 dieses Statutes) die erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren. Den jeweils ersten Redaktionssprecher:innen der Hauptabteilungen, bzw. der Landesstudios, ist für die Organisation von Wahlen, Abstimmungen und Versammlungen iSd Redaktionsstatuts – sofern dies nicht außerhalb der Arbeitszeit möglich ist – die dafür notwendige Dienstfreistellung zu gewähren. Den gewählten Redaktionssprecher:innen ist die Teilnahme an den Sitzungen des Redaktionsausschusses durch die erforderliche Dienstfreistellung zu ermöglichen.

(2) Versammlungsort der Konferenzen des Redaktionsausschusses ist Wien.

(3) Der ORF trägt den notwendigen und zweckmäßigen Sachaufwand, der Redaktionsausschuss bzw. Redaktionsrat zur Erfüllung der durch Gesetz bzw. durch das Redaktionsstatut übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten entsteht. Entsteht daraus ein Streitfall, so ist die Finanzierung der vertretbaren Kosten durch das Unternehmen jedenfalls sicherzustellen. Im Sinne des § 33 Abs 13 ORF-Gesetz trägt der ORF in den Fällen der Dienstfreistellung auch die erforderlichen Reisekosten (Reisekostenvergütung, Tag- und Nachtgeld).

**§ 12 Gültigkeit**

Das Redaktionsstatut wird vereinbart zwischen Geschäftsführung und Redaktionsrat im Auftrag des Redaktionsausschusses (vorbehaltlich der Einhaltung des § 33 Abs 8 ORF-G) und tritt unter Einhaltung der Bestimmungen des § 33 Abs 2 ORF-Gesetz und nach Genehmigung des Stiftungsrates gem. § 21 Abs 1 Z 8 ORF-Gesetz in Kraft.

Das Redaktionsstatut gilt auf unbestimmte Zeit. Dieses Statut kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. In dieser Zeit ist ein neues Redaktionsstatut zu verhandeln. Das gültige Redaktionsstatut tritt außer Kraft, sobald ein neues Redaktionsstatut vereinbart und wirksam geworden ist.

**Wien, am 1.7.2022**



**Generaldirektor  
Mag. Roland Weißmann**



**Vorsitzender des Redaktionsrats  
Dieter Bornemann M.A.**